

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit (SE) Bad Saulgau mit den katholischen Kirchengemeinden

St. Johannes Baptist Bad Saulgau

St. Gallus Bolstern

St. Pankratius Braunenweiler

Maria Himmelfahrt Friedberg

St. Ulrich und Konrad Fulgenstadt

Mariä Geburt Hochberg

St. Johannes der Täufer Moosheim

St. Georg Renhardsweiler

St. Markus Sießen

St. Leonhard Wolfartsweiler

Das Konzept ist nach Beschluss aller 10 Kirchengemeinden und des gemeinsamen Ausschusses der
Seelsorgeeinheit Bad Saulgau vom 09. Mai 2023 in Kraft getreten.

Mit Korrekturen/Ergänzungen auf Bitte des Bischöflichen Ordinariates vom 21.07.2023

Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
 - a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören derzeit (Stand: 04.11.2022)
 - b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
 - a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln
 - a) Verhaltenskodex
 - b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
 - a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden
 - b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen
 - c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
 - a) Reflexion aktueller Vorkommnisse
 - b) Gebetstag 18. November
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
 - a) Regelmäßige Thematisierung
 - b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - c) Präventionsberater/in
 - e) Haushaltsmittel
 - f) Regelmäßige Weiterentwicklung
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
 - a) Rechtlich selbstständige Verbände
 - b) Zusammenarbeit im Sozialraum
 - c) Fremdfirmen und Mieter
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss

Anlagen:

Siehe Anlage 1

Abschnitt 1)

Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinden

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Anlage 5).

In diesem Konzept werden die personenbezogenen Maßnahmen für die pastoralen Mitarbeiter (Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Gemeindefreferentinnen) nicht geregelt, diese sind bereits in den entsprechenden bischöflichen Gesetzen, Schutzkonzepten und Verwaltungsvorschriften festgelegt.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Alexander Hübschmann (Gewählter Vorsitzender gemeinsamer Ausschuss der SE und KGR Renhardsweiler) die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Roswitha Beller (Stv. Gew. Vorsitzende KGR St. Johannes Baptist Bad Saulgau)
- Martina Lasar (Gew. Vorsitzende KGR St. Pankratius Braunenweiler)
- Markus Luib (Gew. Vorsitzender KGR St. Ulrich und Konrad Fulgenstadt)
- Franziska Weber (Kindergartenbeauftragte Verwaltung Kath. Verwaltungszentrum Riedlingen)

Die Mitarbeitervertretung (Frau Antje Bruno KiGa St. Franziskus) hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Die Kirchengemeinderäte und die Mitglieder im gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.¹

Abschnitt 2)

Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe²

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

¹ Siehe letzte Seite dieses Schutzkonzeptes

² Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABI. 2020, Nr. 4.

Abschnitt 3)

Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit (Stand: 09.05.2023)

9.459 Menschen, darunter 1.383 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

a1) In unserer Seelsorgeeinheit gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen

	Risikoanalyse (Hauptargumente) (Erläuterung s. unten 3b))	
Kinder		
Beichtsakrament	1:1 Situation	ROT
Erstkommunionkatechese	Treffen in Gruppen, teilweise zu Hause	GELB
Krabbel- bzw. Mutter/Kind-Gruppen	Treffen in Gruppen, Elternteile dabei	GRÜN
Kinder- und Familiengottesdienste	Treffen in Gruppen, Elternteile dabei	GRÜN
Ministrant*innen-Arbeit		
Ministrantenfreizeit	Übernachtungen, 1:1 Situation möglich	ROT
Ministranten Ausflüge	Große Gruppen mit mehreren Erw.	GRÜN
Ministranten Stunden/Treffs	In Gruppen, Machtgefälle	GELB
Ministranten Proben	In Gruppen, „offene“ Räume	GRÜN
Ministranten Feste	Enge Kontakte, ggf. Alkoholgenuss	ROT
Sternsingen	In Gruppen und in der Öffentlichkeit	GRÜN
Jugendarbeit		
Firmkatechese	Treffen in Gruppen, teilweise zu Hause	GELB
Jugendmessen	Treffen in Gruppen, „offene“ Räume	GRÜN
Junge Kirche Bad Saulgau (Time2Pray, Time4church)	„ältere Mitglieder“ in einer Gruppe	GRÜN
Kirchenbands (Soli Deo Gloria, Happy Joy Group, Kirchenband Fulgenstadt)	„ältere Mitglieder“ in einer Gruppe	GRÜN
Katholisches Jugendzeltlager (Kajuzl)	Übernachtungen, evtl. 1:1 Kontakte	ROT
Jugendhaus Blauwstraße	Enge Kontakte, evtl. 1:1 Kontakte	ROT
Kinder- und Jugendfeste	Enge Kontakte, ggf. Alkoholgenuss	GELB

a2) In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

Erwachsene		
Klinikseelsorge	1:1 Situation	ROT
Seelsorgegespräche	1:1 Situation	ROT
Nachbarschaftshilfe und Familienpflege	1:1 Situation	ROT
Hospizgruppe	1:1 Situation	ROT
Trauerkreis	Treffen in Gruppen	GRÜN

a3) **Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen** für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Kindergärten
 - in Bad Saulgau: St. Josef, Don Bosco, St. Franziskus, St. Elisabeth, St. Maria
 - in Braunenweiler: St. Martin
- Sozialstation

Diese Einrichtungen haben bzw. werden bis Ende 2023 eigene Konzepte erstellen, die eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Seelsorgeeinheit sind.

Diese Einrichtungen legen ihre jeweils aktuellen Schutzkonzepte dem leitenden Pfarrer vor.

a4) **Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:**

Kirchenmusik		
St. Johannes Chorknaben	Machtgefälle	GELB
Mädchenkantorei St. Johannes	Machtgefälle	GELB
Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge, Instrumentalunterricht bzw. Stimmbildung	1:1 Kontakte möglich	ROT

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.³

a5) **Die Kirchengemeinde St. Ulrich und Konrad in Fulgenstadt kooperiert in der Jugendarbeit eng** mit der Ortsgruppe der katholischen Landjugend (KLJB).

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir auf bestehende Risikofaktoren hin überprüft. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt partizipativ, die folgenden Personengruppen werden einbezogen:

- Pastoralteam
- Mitarbeitende
- Gruppenleiter/innen
- Oberministrant/innen bzw. Leitergruppe
- Kindergottesdienstteams
- Leiterin Erstkommunionkatechese
- Jugendreferentin
- Chorleiter/innen

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Das Analyseergebnis (s.o.3) a)) wurde mit folgenden Farben dargestellt:

GRÜN: Keine besonderen Schutzfaktoren sind erforderlich.

GELB: Erhöhte Achtsamkeit von allen verantwortlichen Leiter*innen sind gefordert.

ROT: Die betroffenen verantwortlichen Leiter*innen legen besondere Schutzfaktoren zusätzlich fest. Sie berichten dem leitenden Pfarrer darüber.

Die verantwortlichen Leiter*innen sind aufgefordert, für identifizierte Risikobereiche Maßnahmen zu entwickeln, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Kirchengemeinden zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Verbesserung der personellen Situation
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

³ Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich Kirchenmusik, KABI Nr. 12,2022, S. 356 ff, <https://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ordnungen/>

Abschnitt 4)

So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten, die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und sie diesem Schutzkonzept entsprechend zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex⁴ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁵ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis⁶ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinden ist das Katholische Verwaltungszentrum Riedlingen.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung (MAV).

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in den Kirchengemeinden beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

In unseren Kirchengemeinden haben Personen mit einem Schutzauftrag (Anlage 2) in Abhängigkeit von der Intensität des Kontakts und der Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Sigmaringen nach §72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.⁷

⁴ Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS) praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html

⁵ Siehe Fußnote 4.

⁶ Siehe Fußnote 4.

⁷ Unterschrieben am 26.05.2020 von Dekan Peter Müller

Vorgehen (Anlage 3, Geschäftsgang):

In Anlage 2 (Verpflichtungen angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gruppierungen) haben wir für alle relevanten Mitarbeiter*innen Pflichten festgelegt. Diese Pflichten ergeben sich aus der Art ihres Umgangs mit Schutzbefohlenen und der Risikoanalyse (Abschnitt 3 b)).

Im Pfarrbüro wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in den Kirchengemeinden ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Diese Liste der Personen wird vom Pfarrbüro der SE Bad Saulgau mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer zu Beginn des II. Quartals.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sind die Pfarramtssekretärinnen der SE Bad Saulgau, sie vertreten sich gegenseitig. Sie wurden erstmalig am 09.05.2023 beauftragt und mittels schriftlicher Erklärung⁸ zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren (Anlage 3 Geschäftsgang):

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit, mindestens einmal pro Jahr zu Beginn des II. Quartals, dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden. Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche sendet das Pfarrbüro ihnen die „**Broschüre zum Schutzkonzept der SE**“ zu. Diese Broschüre enthält u.a. ein Anschreiben des leitenden Pfarrers das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt, die Aufforderung zur Teilnahme an der Fortbildung und weitere notwendige Unterlagen (Anlage 6: Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche Mitarbeiter, Ehrenkodex sowie Anlage 4: Kontaktadressen).

Die Pfarramtssekretärinnen stellen den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.⁹ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene erweiterte Führungszeugnis der Pfarramtssekretärin (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die Pfarramtssekretärin dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die Pfarramtssekretärin unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen** (Abgestuftes Vorgehen, vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit) **beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste¹⁰ dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert das Pfarrbüro die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

⁸ Beauftragung und Verpflichtung der Pfarramtssekretärin [praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html](https://www.praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html) (dort Anlage C5)

⁹ Bestätigung für die Meldebehörde (Ehrenamtliche) ([praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html](https://www.praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html)) dort Anlage C3a)

¹⁰ Dokumentationsliste ([praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html](https://www.praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html)) dort C6)

- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der Pfarramtssekretärin geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

Der konkrete Geschäftsgang und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinderäten ist in Anlage 3 (Geschäftsgang) geregelt.

Abschnitt 5)

So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinden erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unseren Kirchengemeinden bestehen, sind in der Anlage 2 festgehalten.

Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventions-Beauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: beim Pfarrbüro¹¹

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

In unserer SE werden jährlich - im I. und im IV. Quartal - jeweils eine Fortbildung der Stufe A1 und A2 angeboten.

In die Fortbildung A2 kann auch die Fortbildung der Stufe A1 integriert werden.

Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Fortbildungen ist in unserer Seelsorgeeinheit die/der Jugendreferent*in.

Die jeweiligen Referent*innen für die Fortbildungen werden nach Anforderung durch die SE in Verantwortung der Dekanatsgeschäftsstelle gesucht und bereitgestellt.

Wir kooperieren dazu mit

- dem Präventionskoordinator für die Dekanate Biberach und Saulgau (Anlage 4),
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des Landesverbandes-Kita

Abschnitt 6)

Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

¹¹ Siehe Abschnitt 4.b)

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹². Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Für folgende Bereiche haben wir eigene Verhaltensregeln erarbeitet, beziehungsweise möchten wir eigene Verhaltensregeln entwickeln. Sie wurden bzw. werden durch die Verantwortlichen für den jeweiligen Bereich/die Einrichtung in Kraft gesetzt und regelmäßig weiter entwickelt.

- für die Ministranten und Jugendarbeit sind noch konkrete Verhaltensregeln in Anlehnung an die Vorgaben des BDKJ zu erarbeiten für:
 - Ministranten-Freizeiten,
 - Ministranten-Feste,
 - Katholisches Jugendzeltlager (Kajuzl) und
 - Jugendhaus,
- für die Sozialstation (ein eigenes Schutzkonzept wird bis Ende 2023 vorliegen),
- für die Sternsinger entsprechend der „Information für Sternsinger-Begleitpersonen mit Verhaltenskodex“¹³,
- für die Kitas (es gibt für jeden Kindergarten eigene Schutzkonzepte),
- In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABI Nr. 12, 2022, S. 356 ff, <https://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ordnungen/>).

Abschnitt 7)

Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der SE und der Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen (Anlage 4) und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Herausgabe einer Informationsbroschüre Schutzkonzept (darin vor allem durch Verweis auf die Kontaktadressen)
- Auswertungsrunden nach Freizeiten

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und **Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen die Leitung der Seelsorgeeinheit bzw. der Kirchengemeinden (leitender Pfarrer bzw. KGR-Mitglieder) oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus dem Pastoralteam informiert werden.

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage veröffentlicht. Die wichtigsten Kontaktadressen werden wöchentlich im Stadtjournal unter „kirchliche Nachrichten“ veröffentlicht. In Anlage 4 sind die bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts geltenden Kontaktadressen aufgelistet.

¹² Anlage 6 und KABI. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung ...sexualisierte..

¹³ <https://www.sternsinger.de/sternsingen/kinderschutz/>

Abschnitt 8)

Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unseren Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zualtererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle¹⁴ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur der jeweils nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage 4 aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde¹⁵

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission Sexueller Missbrauch der Diözese¹⁶ sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde beim Umgang mit dem Vorwurf (Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.). Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan für die Interventionsmaßnahmen und für die Kommunikation mit der Diözese verantwortlich. Sollte der Pfarrer zugleich Dekan sein, ist die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese (Anlage 4) für die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,¹⁷ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe /Kirchengemeinde.

¹⁴ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

¹⁵ Siehe auch die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, KAbI. 2022, Nr. 4.

¹⁶ Siehe praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html, dort Anlage C8

¹⁷ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

Abschnitt 9)

**So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um:
Nachhaltige Aufarbeitung**

a) Reflexion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen, Vorwürfe und tatsächliche Vorkommnisse, die in unseren Kirchengemeinden aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Gebetstag 18. November

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche, in unserer Diözese und in unseren Kirchengemeinden ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für das Leid der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18.11. begehen wir. Dazu wird dieses Anliegen am Sonntag nach dem 18.11. in allen Kirchengemeinden in die Fürbitten aufgenommen.

Abschnitt 10)

So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unseren Kirchengemeinden nachhaltig verankert werden:

Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer, unterstützt durch die/den Jugendreferent*in, kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams, der Kirchengemeinderäte und des Gemeinsamen Ausschusses der SE kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen.¹⁸

c) Präventionsberater/in

Die/der Jugendreferent*in ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Kirchengemeinden („Präventionsberater/in“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator/in im Dekanat.

e) Haushaltsmittel

Für Präventionsmaßnahmen werden ausreichend Haushaltsmittel im Rahmen der Abrechnung gemeinsamer Kosten der Seelsorgeeinheit bereitgestellt.

¹⁸ Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

f) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Gemeinsamen Ausschuss der SE und von den Kirchengemeinderäten alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.
Nächster Termin: IV. Quartal 2024.

**Abschnitt 11)
Schutzkonzept in der Kooperation**

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinden mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Die Verbände sind

- Die Caritas (z.B. für die Elisabethen Frauen und die Hospizgruppe)
- Die Ortsgruppe der katholischen Landjugend (KLJB) (diese kooperiert in der Jugendarbeit eng mit der Kirchengemeinde St. Ulrich und Konrad in Fulgenstadt).
- Die Franziskanerinnen von Sießen (Mesnerin in St. Markus Siessen)

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.¹⁹

**Abschnitt 12)
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt:
Öffentlichkeitsarbeit**

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in den Kirchengemeinden bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

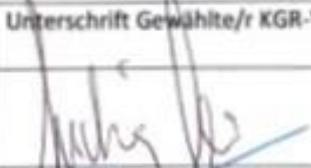
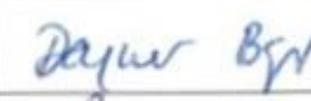
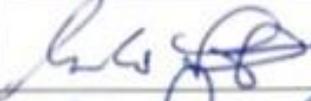
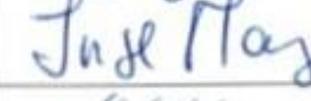
- Das gesamte **Schutzkonzept** sowie (separat) der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Seelsorgeeinheit leicht zugänglich eingestellt (<https://kath-kirche-badsaulgau.de/schutzkonzept>).
- Die **Kontaktadressen** für Beratung und Beschwerden (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage und im Stadtjournal Bad Saulgau unter kirchlichen Nachrichten.
- Das Schutzkonzept wird als **Broschüre** graphisch so aufbereitet, dass es für alle (Gemeindemitglieder, haupt- und ehrenamtliche, Betroffene, Öffentlichkeit ...) ansprechend ist und gut lesbar wird. Der Verhaltenskodex wird in die Broschüre an herausgehobener Stelle aufgenommen.
Diese Broschüre wird gedruckt und veröffentlicht.
Die Broschüre wird im Schriftenstand aller Kirchen ständig ausgelegt.
Sie wird an alle Personen (gem. Anlage 2) bei Abholung der Unterlagen zur Einholung ihres erweiterten Führungszeugnisses im Pfarrbüro übergeben.
- Alle Erstkommunionkinder und die neuen Ministranten werden bei ihrer Einweisung für das Schutzkonzept sensibilisiert. Dabei erhalten sie eine Kopie der Kontaktadressen (Anlage 4).

¹⁹ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABI. 2020, Nr. 4).

Abschnitt 13)
Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 26.04.2023 befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

	Datum des Beschlusses	Unterschrift Gewählte/r KGR-Vorsitzende/r
St. Johannes Baptist Bad Saulgau	09.05.2023	
St. Gallus Bolstern	09.05.2023	
St. Pankratius Braunenweiler	09.05.2023	
Maria Himmelfahrt Friedberg	09.05.2023	
St. Ulrich und Konrad Fulgenstadt	09.05.2023	
Mariä Geburt Hochberg	09.05.2023	
St. Johannes der Täufer Moosheim	09.05.2023	
St. Georg Renhardsweller	09.05.2023	
St. Markus Sießen	09.05.2023	
St. Leonhard Wolfartsweller	09.05.2023	

Bad Saulgau, 09.05.2023



Dekan Peter Müller
Leitender Pfarrer

Anlage 1:

Verzeichnis der Anlagen

1. Verzeichnis der Anlagen
2. Verpflichtungen angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gruppierungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch
3. Geschäftsgang zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses sowie bei der Verpflichtung, Überprüfung und Fortbildung von Mitarbeitern im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch
4. Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick
5. Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts
6. Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen mit:
 - Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag
 - Selbstauskunftserklärung
 - 10 Gründen für die Teilnahme an einer Präventions-Fortbildung
 - Grundregeln, wenn sich Ihnen jemand mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt anvertraut ...
 - Kontaktadressen (Bitte der Anlage 4. s.o. entnehmen)

Anlage 2, Seite 1:

Verpflichtungen angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gruppierungen
im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch

Fortbildung A1 = Information, Fortbildung A2 = 3 Std, Fortbildung A3 = 6 Std

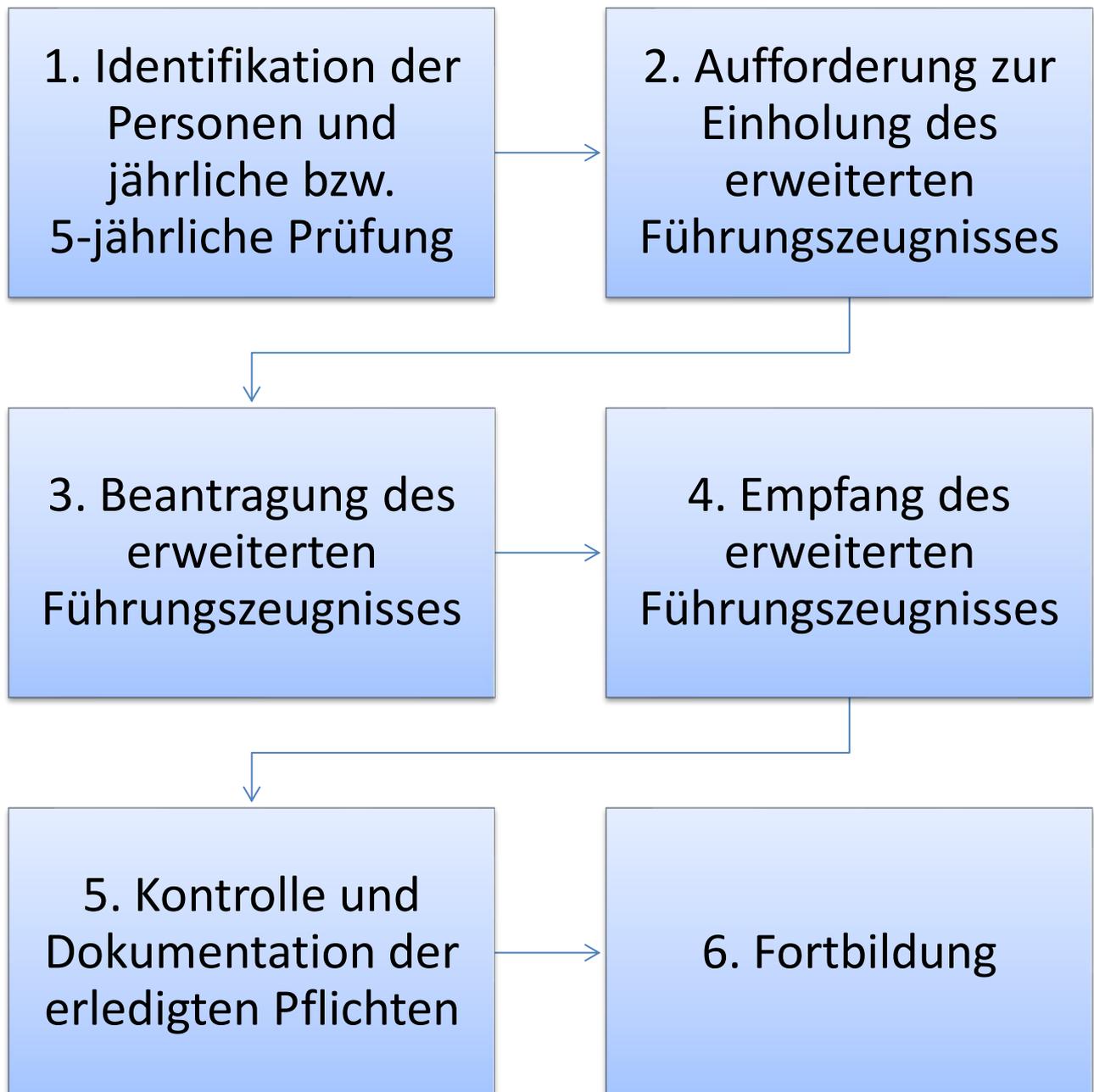
Aufgabenbereiche Personen bzw. Gruppen	Vorlage	Unterschrift		Fortbildung			
	erweitertes Führungs- zeugnis	Selbstaus- kunftserkä- rung	Verhaltens - kodex	A1 Pflicht	A2 Pflicht	A3 Pflicht	
1. Leitung / Verwaltung							
1.1 Priester, pastorale Mitarbeiter*innen	X	X	X			X	
1.2 KGR-Mitglieder allgemein			X	X			
1.3 Beauftragte der Kirchengemeinden für Kinder, Jugend und Ministranten			X		X		
1.4 Pfarramtssekretär*in für die Dokumen- tation Prävention	X	X	X		X		
1.5 Kindergartenbeauftragte*r Verwaltung	X	X	X			X	
1.6 Hausmeister/Putzkraft (ganztags, zu- ständig für Jugendräume, viel Kontakt mit Jugendlichen)	X	X	X		X		
2. Gottesdienste / Verkündigung							
2.1 Ehrenamtliche MA bei Erstkommunion und Firmung							
2.2 Gruppenverantwortliche ehrenamtliche MA in Kinder-, Familien-, Schüler- und Ju- gendgottesdiensten (z. B. auch Mitarbei- tende beim Krippenspiel)	X	X	X	X			
2.3 Gruppenverantwortliche ehrenamtliche MA Kinderkirche							
2.4 Mesner*innen (angestellt und ehren- amtlich)	X	X	X		X		
2.5 Oberministrant*innen und Minis in Gruppenleiter- & Verantwortungspositionen ab 16 Jahren	X	X	X		X		

Aufgabenbereiche Personen bzw. Gruppen	Vorlage	Unterschrift		Fortbildung			
	erweitertes Führungs- zeugnis	Selbstaus- kunftserkä- rung	Verhaltens - kodex	A1 Pflicht	A2 Pflicht	A3 Pflicht	
3. Kinder und Jugendarbeit							
3.1 Leitung, Gruppenleiter*in und Be- treuer*in für Freizeiten <u>mit</u> Übernachtung ab 16 Jahren	X	X	X		X		
3.2 Leitung, Mitarbeitende und Betreuende bei Einzelprojekten/ Aktionen <u>ohne</u> Über- nachtung (z. B. Sternsinger, Ausflüge)			X				
4. Kirchenmusik							
4.1 Kirchenmusiker*innen D (Leitung eines Kinderchores)							
4.2 Stimm- bzw. Musikausbilder*innen	X	X	X		X		
4.3 Chor- bzw. Musikgruppenleitung mit Kin- dern oder Jugendlichen im Ensemble							
5. Kindergärten							
5.1 KiGa-Leitung und Erzieher*Innen	X	X	X			X	
5.2 Reinigungskraft F, auch für Kindergarten <u>während der Öffnung</u>	X	X	X		X		
6. Betreuung Erwachsener							
6.1 Leitung und Pfleger*in in Sozialstation	X	X	X			X	
6.2 Leitung, Besuchsdienst und Helfer*innen Nachbarschaftshilfe und Familienpflege	X	X	X			X	
6.3 Leitung und Besuchsdienst Hospizgruppe	X	X	X			X	

Anlage 3, Seite 1

Geschäftsgang zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses sowie bei der Verpflichtung, Überprüfung und Fortbildung von Mitarbeitenden im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch

Diese Anlage entspricht dem Text in Abschnitt 4) des Schutzkonzeptes.



1.	<p>Tätigkeit: Identifikation der Personen und jährliche bzw. 5-jährliche Prüfung:</p> <p>a. Erstellung einer Namensliste für den eigenen Bereich gemäß Schutzkonzept (Anlage 2), und Meldung der Namen an das Pfarrbüro</p> <p>b. Dokumentation im Pfarrbüro</p>
<p>Verantwortliche:</p> <p>a. Beauftragte der KGR für Schutzaufgaben sowie hauptamtliche Mitarbeiter und gruppenverantwortliche ehrenamtliche Mitarbeiter</p> <p>b. Pfarramtssekretärinnen</p>	
<p>Grundlagen:</p> <p>a. <u>Verpflichtungen angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gruppierungen</u> im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch (Anlage 2)</p> <p>b. <u>Dokumentationsliste</u> (https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html) (dort Anlage C6)</p>	
<p>Termine:</p> <p>a. bei Personalwechsel sowie jährliche Prüfung zu Beginn des II. Quartals</p> <p>b. nach Meldung durch eine o.a. verantwortliche Person und jährliche Prüfung zu Beginn des II. Quartals sowie Prüfung des Ablaufs der Gültigkeit des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren.</p>	

2.	<p>Tätigkeit: Aufforderung zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pfarrbüro erstellt die Bestätigung für die Meldebehörde - Pfarrbüro übergibt die Broschüre zum Schutzkonzept an die betroffene Person. <p><i>Die Broschüre enthält unter anderem das Erläuterungsschreiben für ehrenamtlich Engagierte, den Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung und die Kontaktadressen (Anlage 6 + 4)</i></p>
<p>Verantwortliche:</p> <p>Beauftragte Pfarramtssekretärin</p>	
<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bestätigung für die Meldebehörde</u> für ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Mitarbeiter (https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html) dort Anlage C3a+b) - <u>Dokumentationsliste</u> (https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html) (dort Anlage C6) - <u>Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe ...</u> (Anlage 6 + Anlage 4 (Kontaktadressen)) - <u>Schutzkonzept als Broschüre</u> 	
<p>Termine:</p> <p>Bei Bedarf im Einzelfall beziehungsweise bei Ablauf der Gültigkeit des Führungszeugnisses nach 5 Jahren.</p>	

3.	<p>Tätigkeit: Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses: Die betroffene Person beantragt das erweiterte Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt durch persönliche Vorsprache und Vorlage des Personalausweises sowie der „Bestätigung für der Meldebehörde“</p>
<p>Verantwortliche: Betroffene Person</p>	
<p>Grundlagen: <u>Bestätigung für die Meldebehörde</u> für ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Mitarbeiter (https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html dort Anlage C3a+b)</p>	
<p>Termine: Nach Aufforderung durch das Pfarrbüro</p>	

4.	<p>Tätigkeit: Empfang des erweiterten Führungszeugnisses: Die betroffene Person empfängt das erweiterte Führungszeugnis an ihrer Privatadresse per Post.</p>
<p>Verantwortliche: Betroffene Person</p>	

5.	<p>Tätigkeit: Dokumentation der erledigten Pflichten: Die betroffene Person legt ihr erweitertes Führungszeugnis, die unterschriebene Selbstausskunftserklärung und den unterschriebenen Verhaltenskodex zur Einsicht beim Pfarrbüro vor. Die Pfarramtssekretärin prüft die vorgelegten Unterlagen, legt sie ab bzw. gibt das erweiterte Führungszeugnis der betroffenen Person zurück und dokumentiert den Vorgang. Sie bittet die Person, bei der für sie geforderten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.</p>
<p>Verantwortliche: Beauftragte Pfarramtssekretärin und betroffene Person</p>	
<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Dokumentationsliste</u> (https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html (dort Anlage C6) – <u>Verpflichtungen angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gruppierungen</u> im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch (Anlage 2) – <u>Broschüre zum Schutzkonzept (Seite ... (Unterschriftenseite))</u> 	
<p>Termine: Jeweils nach Eingang des erweiterten Führungszeugnisses</p>	

6.	<p>Tätigkeit: Fortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Jugendreferent*in der Seelsorgeeinheit bereitet die Fortbildungsveranstaltungen vor. Dazu fordert sie eine/n Referent*in beim Dekanat an. – Die betroffene Person nimmt an einer für sie geforderten Veranstaltung teil. – Die Leitung der Fortbildungsveranstaltung informiert das Pfarrbüro über die Teilnahme. – Das Pfarrbüro dokumentiert die Teilnahme
<p>Verantwortliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betroffene Person – Jugendreferentin als Leiter*in der Fortbildungsveranstaltung – Pfarramtssekretärin 	
<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Verpflichtungen angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gruppierungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch (Anlage 2)</u> – <u>Dokumentationsliste (https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html) (dort Anlage C6)</u> 	
<p>Termine:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Fortbildungsveranstaltungen:</u> jährlich, im I. und im IV. Quartal jeweils eine Fortbildung der Stufe A1 und A2 – <u>Dokumentation:</u> im Nachgang zu den Fortbildungsveranstaltungen 	

Wichtige Kontaktadressen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch auf einen Blick

Zur Meldung von Grenzübergriffen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- Dekan Peter Müller
Pfarrer und Leiter der Seelsorgeeinheit
Tel. 0 75 81 – 48 93 10
E-Mail: peter.mueller@drs.de
<https://kath-kirche-badsaulgau.de/ansprechpartner>
- Schwester Angela Maria Jäger
Gemeindereferentin
Tel. 0151 18005145 oder Pforte Kloster Siessen: 07581 800
AngelaMaria.Jaeger@drs.de
<https://kath-kirche-badsaulgau.de/ansprechpartner>
- falls der Leiter der Seelsorgeeinheit selbst beschuldigt wird:
Ansprechpersonen / Kommission Sexueller Missbrauch (KsM)
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Geschäftsstelle
Telefon: 07472 169-783; Fax: 07472 169 – 83783
ksm-kontakt@ksm.drs.de
<http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html>

Zur Beratung bei unklaren Situationen

In der Seelsorgeeinheit Bad Saulgau

- alle pastoralen Mitarbeiter*innen
- <https://kath-kirche-badsaulgau.de/ansprechpartner>

Im Dekanat Saulgau:

- Präventionskoordinator für die Dekanate Biberach und Saulgau
Dekanatsreferent Björn Held
Tel. 07351/8095-400
E-Mail: bjoern.held@drs.de
- psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas Biberach-Saulgau
Tel. 073518095-140
E-Mail: pfl-biberach@caritas-biberach-saulgau.de
- BDKJ-Jugendreferat der Dekanate Biberach und Saulgau
Tel. 07351/8095-500
E-Mail: <https://biberach.bdkj.info/themen/kindeswohl/>
- Lichtblick Sigmaringen (Fachberatung Caritas)
Tel. 07571/730150
Email : lichtblick@caritas-sigmaringen.de
www.caritas-sigmaringen.de/lichtblick

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle
Beide Ansprechpersonen können vertraulich kontaktiert werden.

Theresa Ehrenfried	Daniel Noa
Tel. 0151 52502750	Tel. 0177 2355200
theresa.ehrenfried@ksm.drs.de	daniel.noa@ksm.drs.de
Traumaberaterin	Jurist
- Kommission sexueller Missbrauch (KsM)
Vorsitzende
Dr. Monika Stolz
Geschäftsstelle: 07472 169-783
ksm-kontakt@ksm.drs.de
- Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit:
Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ
Kinderschutztelefon: 07153 3001 234
Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14
kinderschutz@bdkj.info
- Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöfliches Ordinariat
Tel. 07472 169-385
Email: praevention@drs.de
praevention-missbrauch.drs.de/

Im Landkreis Sigmaringen:

Jugendamt Sigmaringen

Tel. 07571/1024217

<https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Landkreisverwaltung/Fachbereiche/Jugend>

Bundesweite anonyme Unterstützung:

Angebote des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragter-missbrauch.de)

- „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)
- www.hilfeportal-missbrauch.de Das "Hilfeportal Missbrauch" im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

Die folgenden wesentlichen Kontaktadressen werden **wöchentlich im Stadtjournal Bad Saulgau** unter kirchlichen Nachrichten vermerkt.

Kontaktadressen bei Grenzübergreifen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch:

Dekan Peter Müller Tel. 0 75 81 – 48 93 10

Kinderschutztelefon Diözese Rottenburg Stuttgart:

07153 3001 234, mobil (in den Ferien) 0151 53 78 14 14

Bundesweites „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“: 0800-22 55 530 (kostenfrei + anonym)

Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

a. Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prävention:

- „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
- „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)
- „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)
- „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)
- Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 16.03.2020)
- Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)
- Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

b. Staatliche Gesetze:

Intervention:

- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)

Prävention:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: insb. §8a, §8b und §72a

Aus §72a SGB VIII folgend:

- **Vereinbarung der Seelsorgeeinheit Bad Saulgau mit dem Jugendamt des Landkreises Sigmaringen zur Umsetzung von § 72a SGB VIII vom 26.05.2020**

- Nur bei Trägerschaft von Behinderteneinrichtungen:

§ 75 Abs. 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz

Liebe ehrenamtlich Engagierte,

Sie möchten Ihre Zeit, Ideen und Ihr Engagement in unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringen, den Glauben weitergeben, Freizeit sinnvoll gestalten. Wir freuen uns sehr darüber, die Kirche braucht solche Menschen wie Sie!

Nun werden Sie von uns gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vielleicht fragen Sie nach dem Sinn dieser Aktion, vielleicht fühlen Sie sich misstrauisch beäugt und ärgern sich. Warum solche Hürden vor Ihrem Engagement?!

Bitte lesen Sie einen Moment weiter. Wir sind überzeugt, dass Sie unser Anliegen verstehen werden.

Denn es geht um den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Sie sind uns als Träger anvertraut und sie haben das Recht, hier einen Ort vorzufinden, an dem ihre Seele und ihr Körper vor Übergriffen geschützt wird. Vielleicht nehmen ja auch Ihre eigenen Kinder an Aktivitäten der Kirche teil? Wir möchten, dass sie alle sich bei uns entfalten können, d.h. die frohe Botschaft hören und erleben können. Wie Sie wissen, gibt es auch in der katholischen Kirche und in unserer Diözese sexuellen Missbrauch durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die deutschen Bischöfe schreiben in der Rahmenordnung Prävention vom März 2020: "*Ziel der katholischen Kirche [...] ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.*"

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart baut daher den Schutz ihrer Anvertrauten systematisch aus. Auch unsere Kirchengemeinde hat ein institutionelles Schutzkonzept beschlossen. Ein Baustein daraus ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der ergänzenden Selbstauskunftserklärung, um die wir Sie jetzt bitten. Wir setzen damit eine staatliche Vorgabe um, die alle Organisationen betrifft, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, also z.B. auch Sportvereine und die Jugendfeuerwehr.

Es soll damit ausgeschlossen werden, dass jemand, der beispielsweise bereits wegen sexuellem Missbrauch verurteilt wurde, mit Kindern oder Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Denn: Missbrauchstäter machen sich in Organisationen oft „unersetzlich“ und bauen zunächst scheinbar liebevolle Beziehungen zu Heranwachsenden auf, die sie dann zunehmend für ihre sexuellen Machtbedürfnisse missbrauchen.

Wir signalisieren ihnen mit unseren Maßnahmen: **Bei uns ist kein Raum für Missbrauch, und Opfer finden bei uns Unterstützung.**

Bitte nehmen Sie deshalb die Mühen auf sich: Besorgen Sie ein **Erweitertes Führungszeugnis** und unterschreiben Sie die „**Selbstauskunftserklärung**“ (s.u.).

Ein weiterer wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist der sog. „**Verhaltenskodex**“, den Sie auf Seite ... der Broschüre zum Schutzkonzeptes finden. Er beschreibt unsere Werte und was wir uns vorgenommen haben. Bitte lesen Sie diesen aufmerksam und zeigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie diese Werte und Ziele teilen.

Zum Verständnis dieser Maßnahmen und Hintergründe bitten wir Sie außerdem, an der **Basis-Fortbildung/ Info-Veranstaltung über Prävention von sexualisierter Gewalt** teilzunehmen, den nächsten Termin erfahren Sie im Pfarrbüro. Das Pfarrbüro unterstützt Sie auch bei allen notwendigen Schritten zur Erlangung des erweiterten Führungszeugnisses (Seite ... der Broschüre zum Schutzkonzept).

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Verpflichtungen aus Bischöflichen Gesetzen, die für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der ganzen Diözese gelten. Bei Fragen dazu informieren wir Sie gerne ausführlicher.

Unsere Kirchengemeinden sollen ein sicherer und lebendiger Ort für alle sein, die hier miteinander leben und glauben. Wir wollen achtsam miteinander sein und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewiss können Sie diese Anliegen mittragen.

Herzlichen Dank für Ihr Mitwirken und für Ihr Engagement!

*Ihr Dekan Peter Müller
Pfarrer und Leiter der Seelsorgeeinheit*

Weitere Informationen

Homepage der diözesanen Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz des Bischöflichen Ordinariats <https://praevention-missbrauch.drs.de/>

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexualisierter Gewalt²⁰

I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Rechtsträgers/Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Ehrenamtlichen

Ich,
(Nachname, Vorname) (Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig als

.....
(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

.....
(Einrichtung, (Dienst)-ort).

²⁰ Stand: Juni 2021. Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchl. Amtsblatt Nr.8, 15.06.2021.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich informiere mich über
 - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,
 - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Selbstauskunftserklärung²¹

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt²² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

²¹ Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Kirchl. Amtsblatt Nr.8, 15.06.2021.

²² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (vgl. § 72a SGB VIII, Stand: April 2021).

Wenn sich Ihnen jemand mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt anvertraut ... Grundregeln

- > **Ruhe** bewahren - nicht überstürzt handeln!
- > **Aufmerksam** zuhören und die Aussage des Kindes/ Jugendlichen/
Gesprächspartner*in ernst nehmen.
- > Wichtige Botschaften: Gut, dass Du Dich mitgeteilt hast. Du bist **nicht schuld** an dem,
was dir passiert ist.
- > Keine **unerfüllbaren Versprechen** geben (Geheimhaltung, eigene Grenzen achten)
- > Sich selbst **Hilfe holen**
- > Kurz und **sachlich dokumentieren**: Situation, Fakten, Aussagen des
Kindes/Jugendlichen/Gesprächspartner*in, Datum, Beobachtungen
- > Weitere **Schritte mit** dem oder der Gesprächspartner*in besprechen
- > Die zuständige **Leitungskraft** informieren
- > **Keine Informationen an den/die Beschuldigte/n!**

„Muss ich das machen?!“

10 gute Gründe für eine Präventionsfortbildung!

1. In einer Präventionsfortbildung erhalten Sie sachliche Informationen zu diesem „Aufreger-Thema“ und hilfreiche Kontaktadressen.
2. Sie erfahren, was Sie tun können, um Ihre (Enkel-) Kinder und allgemein schwächere Menschen zu schützen und zu stärken.
3. Sie erhalten Hinweise, wie Sie sexuellen Missbrauch schneller und besser erkennen und wie Sie hilfreich reagieren können.
4. Im Austausch mit Ihren Kolleg*innen oder anderen Ehrenamtlichen können Sie überlegen, welches Verhalten für Sie selbst in Ordnung ist oder nicht, und wie Sie Ihr Miteinander achtsamer gestalten können.
5. Durch die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt werden nicht nur andere geschützt, sondern auch die Teilnehmenden selbst werden sicherer. Die Grenzen werden für alle Seiten eindeutiger und transparenter.
6. Viele Fortbildungen und Gelegenheiten zum Austausch tragen dazu bei, über dieses "schwierige Thema" sprachfähiger zu werden. Fehlverhalten kann leichter und angemessener angesprochen werden.
7. Je normaler es wird, über sexuellen Missbrauch zu reden, desto mehr werden Betroffene ermutigt, sich mitzuteilen und sich Hilfe zu holen.
8. Der Spielraum für Täter*innen wird durch die aktive Thematisierung eingeschränkt.
9. Die verpflichtende Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden schafft Vertrauen bei Eltern und allen, die ihre Kinder, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unseren Einrichtungen anvertrauen.
10. Die flächendeckende Durchführung der Fortbildungen setzt ein deutliches Signal dafür, dass sexueller Missbrauch kein Tabuthema mehr ist, und dass in der katholischen Kirche aktiv dagegen vorgegangen wird.

